



# Stadt Nittenau

## 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung für den städtischen Friedhof Am Rücken

vom 23.10.2008

### § 1

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung für den städtischen Friedhof Am Rücken vom 11.05.1983 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Buschstabe c der neue Buchstabe d) Urnenwand angefügt.
2. In § 5 wird der Absatz 2: „ Die Aufteilung der Urnenwand richtet sich nach dem Bestandsplan -Anlage C „Richtlinien für die Urnenwand“, die Bestandteil dieser Satzung wird.“ eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 8 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung: „Urnen können nur unterirdisch, und zwar in
  - a) Urnengräbern
  - b) Familiengräbern
  - c) Reihengräbernoder in der Urnenwand beigesetzt werden.“
4. In § 8 Abs. 5 wird nach dem Wort Urnengräbern „ und der Urnenwand“ eingefügt:
5. In § 8 Abs. 6 wird nach dem Wort Urnengrab „ oder die Urnennische „ eingefügt.
6. Nach § 17 wird folgender neue § 17 a Urnennischen eingefügt
  - (1) Die Urnen dürfen während der Ruhensfrist nur in geschlossenen Nischen aufgestellt und aufbewahrt werden. In den Nischen dürfen nur zwei Urnen untergebracht werden.
  - (2) Urnennischen dürfen während der Ruhensfrist nur noch zur Niederlegung einer weiteren Urne oder zur Entnahme zur anonymen Bestattung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung oder zur Umbettung geöffnet werden.
  - (3) Nach Übergabe des Ascheninhalts auf einer hierfür vorgesehenen Stelle ist eine Entnahme des Ascheninhalts nicht mehr möglich.
  - (4) Für die Benutzung der Urnennische ist Anlage C „Richtlinien für die Urnenwand“ maßgebend.
  - (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
7. § 29 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
8. In § 34 wird der Betrag 500 DM durch „255,00 €“ ersetzt.

9. die Anlage C erhält folgende Fassung:

## Anlage C

### Richtlinien für die Urnenwand

#### A) Beschriftung

1. Schriftzüge, religiöse Zeichen und Texte dürfen in der Abdeckplatte bis zu einer Tiefe von 5 mm eingehauen oder eingestrahlt werden.
2. Bis zu 5 cm Schrifthöhe dürfen auf die Abdeckplatte geschrieben werden
  - Familienname, Vorname, akademische Grade
  - Lebenszeit von/bis oder geb./gest.
  - Ehrenzeichen
  - religiöse Texte
3. Religiöse Zeichen können ebenfalls eingehauen oder eingestrahlt werden.
4. Der Schriftzug darf nur in den Farben „Silber“ oder „Grau“ nachgezeichnet werden.
5. Fotos des/der Verstorbenen dürfen bis maximal 10 cm Durchmesser in ovaler Form angebracht werden.
6. Nicht verwendet werden dürfen:
  - aufgesetzte Buchstaben und Zeichen –Ausnahme Fotos -;
  - das Hervorheben des Schriftzuges in der Farbe „Gold“.
7. Das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art an den Abdeckplatten ist nicht gestattet.

#### B) Blumenschmuck, Grablicht

1. Blumenschmuck und Grablichter können vor der Urnenwand abgestellt werden.
2. Im Rahmen einer Urnenbeisetzung können auf einem Kranzgestell Kränze aufgehängt oder vor der Urnenwand niedergelegt werden. Blumenschalen können ebenfalls vor der Urnenwand abgestellt werden.
3. In einem Zeitraum von maximal 14 Tagen nach der Urnenbeisetzung sind die Kränze zu entsorgen. Blumenschalen dürfen, soweit sie nicht unansehnlich geworden sind, belassen werden. Allerdings sind auch Blumenschalen, sobald die Blumen verwelkt sind, unverzüglich vor der Urnenwand zu entfernen.
4. Für die Sauberkeit und Entsorgung der Kränze und Blumenschalen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

## **C) Eigentumsrechte**

### **Abdeckplatte**

Die Abdeckplatten sind für die Dauer des Nutzungsrechtes Eigentum der Stadt Nittenau. Deshalb dürfen die Platten nur zur Beschriftung abgenommen werden.

Nach Ablauf der Ruhensfrist und Aufgabe des Nutzungsrechtes gehen die Abdeckplatten in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über, sofern dies gewünscht und beantragt wird. Verzichtet der Nutzungsberechtigte schriftlich auf die Übereignung der Abdeckplatte verbleibt das Eigentum an der Abdeckplatte bei der Stadt Nittenau, die eine entsprechende Entsorgung veranlassen kann.

Bei Entnahme der Urne zur Erdbestattung oder zur Bestattung auf einem anderen Friedhof, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

### **Urnengefäß**

Nach Ablauf der Ruhensfrist ist die Urne aus der Urnenwand zu entfernen. Dabei ist der Ascheninhalt in einer würdigen Form an einer hierfür bestimmten Stelle der Erde zu übergeben.

Die Urnenhülle ist dem Nutzungsberechtigten zu übergeben, sofern er von seinem Eigentumsrecht Gebrauch machen will. Verzichtet der Nutzungsberechtigte schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung auf die Übergabe der Urnenhülle, dann kann die Friedhofsverwaltung die Entsorgung durchführen.

## **D) Genehmigung**

Die Beschriftung und das Anbringen von religiösen Texten und Zeichen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die vorgesehene Beschriftung ist der Friedhofsverwaltung mindestens acht Tage vor Auftragsvergabe zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

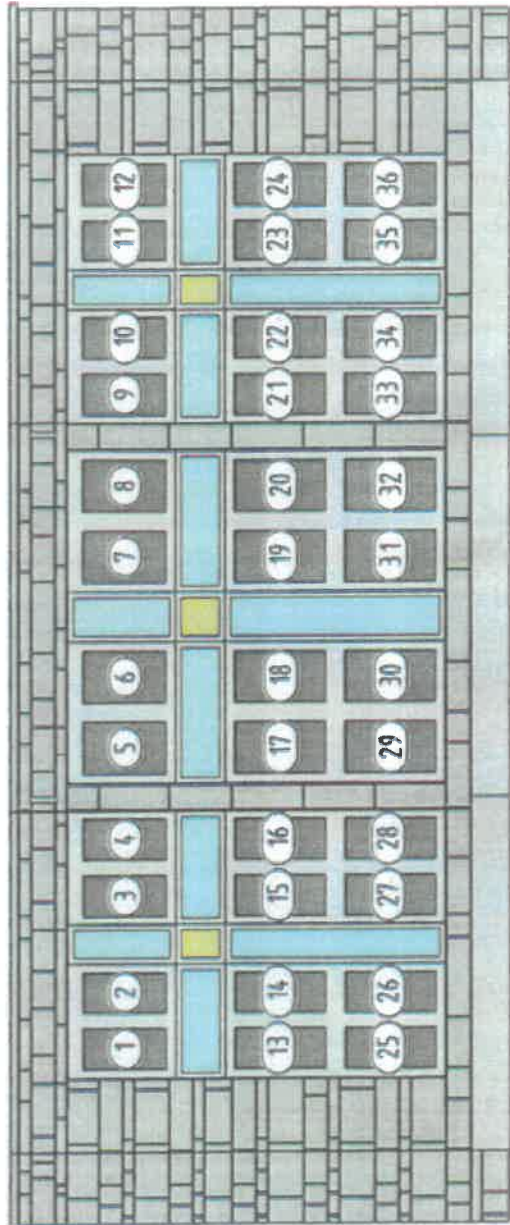
## **E) Urnenplan**

Der Urnenplan ist Bestandteil dieser Richtlinie.

## **F) Erlass weiterer Vorschriften**

Sollten die vorstehenden Bestimmungen zur Gestaltung und Benutzung der Urnenwand nicht ausreichen, ist die Friedhofsverwaltung jederzeit berechtigt ergänzende Vorschriften zu erlassen.

36 Stück Urnenkammersteine  
für Belegung mit 2 Urnen



§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. 11.2008 in Kraft.

Nittenau, 23.10.2008

Bley  
1. Bürgermeister

